

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung – Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1240001/010-99

Bezug

Bearbeiter 02742/200
Landsteiner

Durchwahl
2579

Datum

28. Sep. 1999

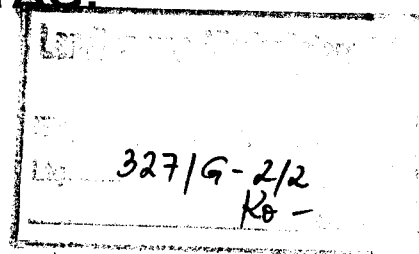
Betrifft

Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976

HOHER LANDTAG!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:



Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf sollen einerseits die Ergebnisse der Verhandlungen vom 8. Jänner 1999, 18. Februar 1999, 15. Februar 1999, 1. März 1999 und 7. April 1999 zwischen den Gemeindevertreterverbänden und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe NÖ und andererseits erforderliche Änderungen aufgrund der DPL-Novelle 1999 vorgenommen werden.

Aufgrund der Verhandlungen der Sozialpartner auf Gemeindeebene sollen v.a. folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Änderung der Voraussetzungen für eine teilweise Dienstfreistellung (in Angleichung an die DPL-Novelle 1999);
- zwingende Zuordnung einer Funktionsgruppe, deren Wertigkeit um (mindestens) zwei Gruppen über der Grundverwendungsgruppe liegt,
 - für den leitenden Gemeindebeamten einer Gemeinde mit mindestens 1000 Einwohnern,
 - für Leiter eines Amtes oder Referates oder einer wirtschaftlichen Unternehmung und
 - für Gemeindebeamte, die einen Dienstposten innehaben, der mit einem Leiterposten vergleichbar gesehen wird;

- Dienstprüfungsaufgabe für Gemeindebeamte, die mit dem Funktionsdienstposten des leitenden Gemeindebeamten betraut werden;
- Schaffung eines eigenen Dienstzweiges für alle Pflegedirektoren (-direktorinnen), anstelle des bisherigen Dienstzweiges für Pflegedirektoren (-direktorinnen) mit erfolgreich abgelegter Reifeprüfung;
- Abgeltung des Zeitaufwandes der Hin- und Rückreise im Rufbereitschaftsdienst als Mehrdienstleistungsentschädigung.

Kompetenzlage:

Als kompetenzrechtliche Grundlage für den Entwurf dient Art.21 B-VG in der Fassung BGBl.I Nr.8/1999.

Kosten:

Durch die Schaffung eines eigenen Dienstzweiges für alle Pflegedirektoren (-direktorinnen), anstelle des bisherigen Dienstzweiges für Pflegedirektoren (-direktorinnen) mit erfolgreich abgelegter Reifeprüfung sind Mehrkosten für die Gemeinden zu erwarten. Von dieser Regelung werden in den Gemeinde- oder Gemeindeverbandskrankenanstalten 18 Personen betroffen sein, da vier Leiter(innen) des Pflegedienstes bereits zum derzeitigen Zeitpunkt die bisherigen Erfordernisse für eine Entlohnung nach einer der Funktionsgruppen VIII bis X erfüllt haben. Da mit der Überstellung in den Dienstzweig Nr.53a eine Entlohnung nach einer der Funktionsgruppen VIII bis X anstelle einer Entlohnung nach der Verwendungsgruppe S1 verbunden ist, werden sich nach der Maximalvariante (Entlohnung nach der höchstmöglichen Funktionsgruppe) geschätzte Mehrkosten von insgesamt S 220.000,- monatlich (einschließlich DG-Anteil in der Sozialversicherung), nach der Minimalvariante (Entlohnung nach der niedrigstmöglichen Funktionsgruppe) geschätzte Mehrkosten von insgesamt S 40.000,- monatlich ergeben.

Berechnet auf einen Zeitraum von 5 Jahren werden durchschnittliche Mehrkosten von rund S 9.000.000,- zu erwarten sein.

Abgesehen von den oben angeführten Kosten sind durch diese Novelle keine nennenswerten Mehrkosten zu erwarten, da

- die Anzahl der Gemeindebeamten in den Gemeinden nur rund 4 % beträgt (ca. 1000 Gemeindebeamte);
- in Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohner für die leitenden Gemeindebeamten zumeist eine Funktionsgruppe vorgesehen wurde, die um mindestens zwei Gruppen über der Grundentlohnungsgruppe liegt;
- Gemeindebeamte, die im Rufbereitschaftsdienst stehen, in der Regel keine weite Anreise zur Dienststelle haben.

Aufgrund des Regelungsgegenstandes entstehen für den Bund keine finanziellen Ausgaben.

Besonderer Teil:

Zu Artikel I:

Zu Art.I Z.1, 2, 33, 40, 41, 57 und 72 (§§ 1 Abs.2 und 4, 85 Abs.4 Z.1, 92 Abs.1, 94 Abs.4, 131 Abs.2, Anlage 1a, Dienstzweige Nr.88, 89 und 90):

Die vorgesehenen Änderungen sind Zitierungsanpassungen aufgrund geänderter Bundesgesetze.

Zu Art.I Z.3 (§ 1 Abs.5):

Die Bestimmung über die sprachliche Gleichbehandlung soll § 2 Abs.1 des NÖ Gleichbehandlungsgesetzes, LGBl.2060-0, angeglichen werden. Es soll daher der zweite Satz des § 2 Abs.1 NÖ Gleichbehandlungsgesetz dem Abs.5 hinzugefügt werden.

Zu Art.I Z.4, 11 und 73 (§ 2 Abs.3, § 29 Abs.2 lit.b, Anlage B Punkt 20 Abs.3):

Für den leitenden Gemeindebeamten, für einen Leiter eines Amtes oder Referates sowie einer wirtschaftlichen Unternehmung und für Inhaber von Dienstposten, die mit einem Leiterposten vergleichbar gesehen werden, soll die in der Verordnung für diese Funktionsdienstposten festzulegende Funktionsgruppe jedenfalls um zwei Gruppen über der

jeweiligen Grundverwendungsgruppe liegen. Abweichend davon kann für Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung sowie für den Dienstposten des leitenden Gemeindebeamten in Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern eine Funktionsgruppe vorgesehen werden, die nur um eine Gruppe über der Grundverwendungsgruppe liegt. Den Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern soll dadurch weiterhin die Möglichkeit vorbehalten sein, den leitenden Gemeindebeamten als hervorgehobene Verwendung in jene Funktionsgruppe einzureihen, die nur um eine Gruppe über der Grundverwendung liegt. Für hervorgehobene Verwendungen, die einen Funktionsdienstposten innehaben, soll ohne Rücksicht auf die Größe der Gemeinde die Möglichkeit bestehen bleiben, eine Funktionsgruppe vorzusehen, die nur um eine Gruppe über der Grundverwendungsgruppe liegt.

Wenn aufgrund dieser Novelle ein Funktionsdienstposten einer höheren Funktionsgruppe zugeordnet werden muß, kann die Personalzulage neu bemessen werden.

Zu Art.I Z.5, 9, 10, 34, 53 (§ 4 Abs.3 lit.c, § 11 Abs.1 lit.d, § 14 Abs.2 lit.b, § 85 Abs.4 Z.2, § 122 Abs.2):

Mit dem Gesetz über die Ausbildung von Frauen im Bundesheer, BGBl.I Nr.30/1998, wurde das Bundesheer für militärische Dienstleistungen von Soldatinnen auf freiwilliger Basis geöffnet. Mit den vorgesehenen dienstrechtlichen Regelungen erfolgt – wie im Bundesdienstrecht und in der DPL-Novelle 1999 – eine Gleichstellung des Ausbildungsdienstes mit dem Präsenz- oder Zivildienst.

Zu Art.I Z.6 (§ 4 Abs.4):

Bei der vorgesehenen Zitierungsänderung handelt es sich um die Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Art.I Z.7 (§ 6 Abs.1 lit.c Z.1):

Das Erfordernis der Verwendung von 4 Jahren in den aufgezählten Dienstzweigen oder im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft in einem vergleichbaren Arbeitsbereich zurückgelegten Verwendung soll v.a. in Hinblick auf eine absolvierte Lehrzeit bei einer

Gemeinde auch dann berücksichtigt werden, wenn sie vor Vollendung des 18. Lebensjahres erbracht oder begonnen wurde.

Zu Art.I Z.8, 48, 55, 59 und 60 (§ 6 Abs.10, § 101 Abs.4, § 127, § 138 Abs.3 und § 141):

Entsprechend der Inkrafttretensbestimmung des § 82 Abs.7 AVG, BGBl.I Nr.158/1998, treten alle in Vorschriften des Bundes und der Länder enthaltenen Bestimmungen, die von gewissen Bestimmungen des AVG in der Fassung BGBl.I Nr.158/1998 abweichen, mit Ablauf des 31. Dezember 1998 außer Kraft. Dies gilt nicht, wenn diese Bestimmungen nach dem 30. Juni 1998 kundgemacht worden sind.

Die Materialien zu § 82 Abs.7 AVG sagen dazu folgendes aus:

„Am 1. Jänner 1999 bestehendes Sonderverfahrensrecht soll jedoch nach § 82 Abs.7 in bestimmtem Umfang derogiert werden; es sei denn, dieses Sonderverfahrensrecht wurde erst nach dem 30. Juni 1998 kundgemacht. Dadurch soll die Materiegesetzgebung verhalten werden, bereits bestehendes Sonderverfahrensrecht auf seine Erforderlichkeit hin zu hinterfragen.“

Damit ist entscheidend, daß das gesamte Sonderverfahrensrecht in seinem gesamten Wortlaut nach dem 30. Juni 1998 kundgemacht werden muß, um der dargestellten Derogation zu entgehen.

Die vorliegende Novelle soll dahingehend genutzt werden, um die getroffenen verfahrensrechtlichen Bestimmungen aufrecht zu erhalten.

Selbst wenn man der vom BKA-Verfassungsdienst im Begutachtungsverfahren zur DPL-Novelle 1999 geäußerten Rechtsansicht folgt, welche besagt, daß sowohl das Dienstrechtsverfahren nach dem DVG (vgl. auch Art.II Abs.6 Z.1 EGVG) als auch das Disziplinarverfahren (vgl.§ 1 Abs.3 DVG) von der Derogationswirkung des § 82 Abs.7 AVG i.d.F. BGBl.I Nr.158/1998 nicht erfaßt ist (was durch den Wortlaut nicht eindeutig bestätigt wird), so ist die vorliegende nochmalige Verweisung auf das aktuelle Verfahrensrecht des AVG nach der Verwaltungsverfahrensnovelle 1998 als gesetzliche Klarstellung aus Gründen der Rechtssicherheit sinnvoll, da dadurch eine Anwendbarkeit des § 82 Abs.7 AVG jedenfalls vermieden werden kann.

Zu Art.I Z.12 (§ 31 Abs.2):

Mit der vorgesehenen Änderung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß nach den Bestimmungen der Novelle LGBl.1000-10 zur NÖ Gemeindeordnung 1973 der Gemeindevorstand in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches Behörde zweiter Instanz ist.

Zu Art.I Z.13, 18 und 19 (§ 32 Abs.7, § 48a Abs.3 und 4):

Mit der vorgesehenen Änderung soll – in Anlehnung an das NÖ Spitalsärztegesetz 1992 – erreicht werden, daß die An- und Abreisezeit zur tatsächlichen Dienstleistung im Rahmen des Rufbereitschaftsdienstes als Dienstzeit gilt und als Mehrdienstleistung nach § 48a Abs.4 i.V.m. § 46 abzugelten ist. Der An- und Abreiseaufwand wird durch den Fahrtkostenzuschuß gemäß § 44 ff abgedeckt und es besteht kein Anspruch auf Reisegebühren.

Zu Art.I Z.14 (§ 33):

§ 33 in der derzeit geltenden Form läßt eine Freistellung nur dann zu, wenn der Gemeindebeamte für sein minderjähriges Kind oder für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen zu sorgen hat. Die beabsichtigten Neuerungen stellen eine Angleichung an die DPL-Novelle 1999 dar und schaffen mehr Flexibilität bei den Anlaßgründen unter Beibehaltung der schon bisher möglichen Flexibilität beim Ausmaß. Die Herabsetzung der Wochenarbeitszeit ist nicht mehr nur zur Erfüllung der Sorgepflichten für Kinder oder zur Pflege naher Angehöriger, sondern auch aus anderen berücksichtigungswürdigen Gründen möglich. Die Wochenarbeitszeit kann – wie bisher – zwischen 50 % und 100 % der Vollbeschäftigung herabgesetzt werden, wobei jedoch die verbleibende Wochenarbeitszeit ein ganzzahliges Stundenausmaß zu umfassen hat.

Wichtige dienstliche Interessen werden insbesondere dann entgegenstehen, wenn der Gemeindebeamte mit dem neu festgelegten Beschäftigungsausmaß seine verbleibenden Aufgaben nicht wahrnehmen kann oder wenn durch die Freistellung der Dienstbetrieb nicht ordnungsgemäß aufrecht zu erhalten ist.

Die Regelung soll positive familienpolitische Auswirkungen bringen, weil dadurch die Einhaltung der Pflichten der Eltern gegenüber ihren Kindern, der Kinder gegenüber ihren Eltern, der Lebenspartner untereinander ermöglicht bzw. leichter ermöglicht werden kann. Weiters soll die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessert und die Vorbildfunktion des Landes im Bereich der Chancengleichheit für Frauen und Männer gefestigt werden.

Es soll aber nicht übersehen werden, daß durch diese Bestimmung eine persönliche berufliche Weiterbildung oder Tätigkeiten karitativer Art ermöglicht werden können. Auch gesundheitliche Gründe können für eine Teilbeschäftigung maßgebend sein.

Zu Art.I Z.15 (§ 42 Abs.3):

Die vorgesehenen Änderungen sind Berichtigungen von Druckfehlern und Korrekturen von Zitaten.

Zu Art.I Z.16, 17, 26 und 32 (§§ 46 Abs.2, 48 Abs.1, 59 Abs.2 lit.b und 85 Abs.1)

Da für Gemeindebeamte eine Verwendungszulage geschaffen werden soll, deren Ausmaß und besoldungsrechtliche Behandlung sich in Anlehnung an die bereits für Vertragsbedienstete bestehende Verwendungszulage richten soll, ist es erforderlich die Verwendungszulage als Bestandteil der Berechnungsgrundlagen für die Ermittlungen einer Mehrdienstleistungsentschädigung, der Turnus- oder Wechseldienstzulage, des ruhegenußfähigen Monatsbezuges und des Pensionsbeitrages vorzusehen.

Zu Art.I Z.20 (§ 49 Abs.5):

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 3. Dezember 1996, G 162, 163/96-6, die im § 23 Abs.2 des Gehaltsgesetzes 1956 enthaltene im wesentlichen gleichlautende Bestimmung als verfassungswidrig aufgehoben. Ein ausständiger Bezugsvorschuß stellt im Falle des Todes des Verschlußempfängers eine Verbindlichkeit des Nachlasses des verstorbenen Gemeindebeamten dar.

Zu Art.I Z.21 und 22 (§ 51):

Die Kosten der Untersuchung für die Führerscheinklassen C und D, die aufgrund des Führerscheingesetzes vorgeschrieben ist, sollen von der Gemeinde getragen werden, wenn der Bedienstete den Führerschein auch im Dienst benötigt.

Zu Art.I Z.23 bis 25 (§ 58 Abs.3 bis 6 (neu)):

Die vorgesehene Änderung ist eine Angleichung an die DPL-Novelle 1999. Gemeindebeamte, die gesundheitlich derart eingeschränkt sind, daß sie außerstande sind, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen, sollen von einer Kürzung ihres Ruhegenusses ausgenommen werden, wenn sie vor Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden müssen. Die Zurechnungsbestimmung gemäß § 65 (Unfähigkeit zu einem zumutbaren Erwerb) bleiben dadurch unberührt.

Zu Art.I Z.27 (§ 59 Abs.3):

Die für einzelne Teile des ruhegenußfähigen Monatsbezuges bisher vorgesehene Valorisierung wird entbehrlich, da Ruhe- und Versorgungsgenüsse ab 1. Jänner 1999 mit eigenen, dem ASVG nachgebildeten Anpassungsfaktoren aufgewertet werden.

Zu Art.I Z.28 (§ 60 lit.c):

Mit der vorgesehenen Änderung soll einem Vorbringen der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten im Rahmen des Begutachtungsverfahrens Rechnung getragen werden. Es ist kein sachlicher Grund erkennbar, warum nicht auch männlichen Gemeindebeamten der angeführten Dienstzweige, die diese Voraussetzungen erfüllen, der Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand mit Vollendung des 55. Lebensjahres eingeräumt wird. Aus Gründen der gebotenen Gleichbehandlung von Frauen und Männern empfiehlt es sich, den Kreis der Anspruchsberechtigten geschlechtsneutral zu bezeichnen. Nach § 1 Abs.5 beziehen sich in weiblicher oder männlicher Form angeführte personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Die Anwendung der Bestimmung des § 60 lit.c sowohl auf weibliche als auch auf männliche Gemeindebeamte ist daher bereits gegeben. Zur Klarstellung soll trotzdem die Bestimmung des § 60 lit.c geschlechtsneutral formuliert werden.

Zu Art.I Z.29 (§ 65 Abs.1):

Es handelt sich – wie auch bei der DPL-Novelle 1999 – um die Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

Mit der GBDO-Novelle LGBl.2400-27 wurde das faktische Pensionsanfallsalter angehoben. Für den Anspruch auf Ruhegenuß wurde der erforderliche Zeitraum von zehn Jahren auf 15 Jahre ausgedehnt. Für die Bemessung des Ruhegenusses bei Dienstunfähigkeit infolge nicht vorsätzlich herbeigeführter Krankheit oder körperlichen Beschädigung soll ebenfalls eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit von „noch nicht 15, jedoch mindestens fünf Jahren“ erforderlich sein.

Zu Art.I Z.30 und 31 (§ 71a Abs.4 und 6):

Die §§ 71a ff regeln die Berechnung des zwischen 40 und 60 liegenden Prozentsatzes, in dem der Witwen- oder Witwerversorgungsgenuß vom Ruhegenuß gebührt. Die Berechnungsgrundlagen müssen an die neuen Gegebenheiten insoweit angepaßt werden, als ab dem Jahr 1999 nicht mehr die ruhegenußfähigen Monatsbezüge, sondern die Pensionen valorisiert werden.

Zu Art.I Z.35 (§ 85a Abs.2):

Im Zuge der Anpassung der Pensionen zum 1. Jänner 1999 wurde mit der GBDO-Novelle LGBl.2400-32 für die Empfänger von bereits vor diesem Zeitpunkt gebührenden Ruhe- (Versorgungs-)genüssen eine Senkung des zu leistenden Beitrages auf 1,3 % verfügt (nunmehr Abs.2 Z.1). Für erst ab 1. Jänner 1999 gebührende Ansprüche gilt – wie bisher – ein Beitragssatz von 1,5 % (nunmehr Abs.2 Z.2).

Zu Art.I Z.36 (§ 87 Abs.2 und 3):

Die Beamtenpensionen sollen künftig unabhängig von der Entwicklung bei den Gehältern der Gemeindebeamten des Dienststandes durch jährlich festzusetzende, dem ASVG nachgebildete Anpassungsfaktoren valorisiert werden.

Eine wie in der DPL 1972 vorgesehene Durchführungsverordnung aufgrund gesetzlicher Vorgaben (im Sinn des Art.18 Abs.2 B-VG) durch die Landesregierung zur Festsetzung des Anpassungsfaktors würde mit dem verfassungsrechtlich gewährleisteten eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Widerspruch stehen. Gemäß Art.118 Abs.3 Z.2 B-VG ist die Diensthoheit gegenüber den Gemeindebediensteten ausdrücklich dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde vorbehalten. Nach der Rechtsprechung des VfGH (VfSlg.9287) ist unter Diensthoheit „die Summe jener Funktionen, die dem Bund, dem Land, der Gemeinde bzw. dem Gemeindeverband als Dienstgeber gegenüber den Bediensteten zukommen“ zu verstehen. Daran hat auch die Neufassung des Art.21 B-VG idF BGBl.I Nr.8/1999 nichts geändert. Die Erlassung einer Durchführungsverordnung gemäß Art.18 Abs.2 wird wohl auch als eine dieser Funktionen anzusehen sein. Als Lösung dieses verfassungsrechtlichen Problems soll hinsichtlich des Anpassungsfaktors auf die für Landesbeamte und deren Hinterbliebene geltende Regelung in der DPL 1972 verwiesen werden.

Für das Jahr 1999 wurde dies im Rahmen der GBDO-Novelle LGBl.2400-32 durch eine Übergangsbestimmung (Anlage B Punkt 19) bereits verwirklicht. Für die Folgejahre soll die nunmehr vorgesehene Regelung gelten. Diese Neuregelung macht auch die Bestimmung des bisherigen Abs.3 über die Valorisierung der Höchstgrenzen für den Versorgungsgenuß der früheren Ehegatten entbehrlich.

Zu Art.I Z.37 und 38 (§ 90 Abs.1 lit.f und g):

Mit Wirkung vom 1. Jänner 1998 wurden u.a. die bisherigen Dienstklassen durch Laufbahnschemen ersetzt. Die Gemeindegewachebeamten des Dienstzweiges Nr.88 waren bis zu diesem Zeitpunkt in der Verwendungsgruppe B eingereiht und werden mit Wirkung vom 1. Jänner 1998 nach dem für Exekutivbeamte des Bundes geltenden Verwendungsgruppe E1 entlohnt. Für den Anspruch auf Erholungsurlaub sind für die Gemeindegewachebeamten weiterhin die Bestimmungen der §§ 89 ff heranzuziehen. Durch die erfolgte Überleitung in ein anderes Entlohnungsschema würde aber ein Anspruch auf einen Erholungsurlaub nach Abs.1 lit.f und g nicht mehr bestehen, da deren neue Verwendungsgruppe E1 im Abs.1 lit.f und g nicht genannt ist. Mit der vom Österreichischen Städtebund und dem Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ

im Zuge des Begutachtungsverfahrens vorgeschlagenen Änderung soll dies durch Anführen der Verwendungsgruppe E1 bereinigt werden.

Zu Art.I Z.39 und 70 (§ 90 Abs.3 lit.a, Anlage 1a, Dienstzweig Nr.65):

Aufgrund des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG), BGBl.I Nr.108/1997, ist eine Umbenennung des Dienstzweiges „Krankenpflegefachdienst“ in „Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege“ erforderlich. Da für Leiter(innen) des Pflegedienstes ein Dienstzweig mit der Bezeichnung „Gehobener Krankenpflegedienst“ vorgesehen ist, soll dieser in „Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (Gesundheits- und Krankenpflegedienstleitung)“ umbenannt werden.

Zu Art.I Z.42 und 44 (§ 98 Abs.1 und 3):

Nach der derzeitigen Regelung sind für die Dienstzweige Nr.44 (Höherer Verwaltungsdienst) und Nr.45 (Rechtskundiger Verwaltungsdienst) die Ablegung der Dienstprüfung für den rechtskundigen Verwaltungsdienst bzw., wenn ein anderes Studium als das der Rechtswissenschaften absolviert wurde, für den wissenschaftlichen Dienst nach den Bestimmungen der DPL 1972 vorgeschrieben. Da im Gemeindedienst vermehrt Bedienstete im rechtskundigen bzw. höheren Verwaltungsdienst aufgenommen werden und zu erwarten ist, daß dieser Trend auch anhalten wird, erscheint es sinnvoll, daß für diese Berufsgruppe eine Dienstprüfung – wie für Gemeindebeamte des Rechnungs- (Buchhaltungs-)dienstes und des Gehobenen Verwaltungsdienstes sowie des Rechnungsfachdienstes und des Verwaltungsfachdienstes – vorgesehen wird, bei der Kenntnisse in den für den Gemeindedienst einschlägigen Gesetzesmaterien als Prüfungsgegenstände vorgesehen sind. Die Vorschrift über die Gegenstände der Prüfungen soll – ähnlich wie für die Prüfung für den Gemeindegewachsdienst, den Standesbeamtendienst und den Staatsbürgerschaftsdienst – in einer Verordnung der Landesregierung bestimmt werden.

Zu Art.I Z.43 (§ 98 Abs.2):

Mit der GBDO-Novelle LGBl.2400-30 wurde das Verzeichnis der Dienstzweige vom § 110 in die Anlage 1a zur GBDO transferiert. Mit der vorgesehenen Änderung soll diesem Umstand Rechnung getragen werden.

Zu Art.I Z.45 (§ 99 Abs.5):

Nach den derzeitigen Bestimmung kann dem Prüfungssenat, der die Gemeindedienstprüfung für die Dienstzweige Nr.54 (Rechnungs-(Buchhaltungs-)dienst) und Nr.56 (Gehobener Verwaltungsdienst) ein dritter Prüfungskommissär zugezogen werden. Für die Gemeindedienstprüfung für die Dienstzweige Nr.44 (Höherer Verwaltungsdienst) und Nr.45 (Rechtskundiger Verwaltungsdienst) soll ebenso ein dritter Prüfungskommissär zugezogen werden können.

Zu Art.I Z.46 (§ 100):

Aufgrund der Umstellung der Vorbereitungskurse und dem Bedarf ist es nicht mehr erforderlich, daß für jede Verwendungsgruppe jeweils im Frühjahr und im Herbst eine Dienstprüfung abgehalten wird. Zur Verwaltungsvereinfachung soll die Ausschreibung der Prüfungstermine nur einmal im Kalenderjahr erfolgen.

Zu Art.I Z.47 (§ 101 Abs.1):

In der Vergangenheit hat sich vereinzelt gezeigt, daß die vorgeschriebene Dienstzeit von 18 Monaten im Verwaltungsdienst einer Gemeinde in NÖ für die Ablegung der Dienstprüfung ein zu langer Zeitraum ist, da die Einschulphase im Gemeindedienst nach diesem Zeitraum zumeist vorbei ist und eine Ablegung der Dienstprüfung aufgrund der des Umfanges an Lernstoff relativ langen Vorbereitungszeit oft nur sehr schwer oder in einigen Fällen nicht mehr möglich ist, da der Bedienstete bereits voll einsetzbar ist und daher in kleineren Gemeinden unentbehrlich wird. Eine Herabsetzung der vorgeschriebenen Dienstzeit um 6 Monate sollte es v.a. den kleineren Gemeinden erleichtern, einen Bediensteten nach einer Einschulphase von 12 Monaten zur Vorbereitung auf die Dienstprüfung und Ablegung der Dienstprüfung zu entbehren.

Für Zulassung zur Dienstprüfung für die Dienstzweige Nr.44 (Höherer Verwaltungsdienst) und Nr.45 (Rechtskundiger Verwaltungsdienst) soll neben einer Dienstzeit von 12 Monaten im Verwaltungsdienst einer Gemeinde auch eine entsprechende abgeschlossene Hochschulausbildung vorgesehen sein.

Zu Art.I Z.49 (§ 101 Abs.6):

Nach der bisherigen Regelung sind für die Gemeindedienstprüfungen folgende Beiträge der Gemeinden zum Aufwand, der anlässlich der Prüfung entsteht, vorgesehen:

Prüfung für die Verwendungsgruppe	Beitrag in Schilling	Ermittlung des Beitrages
Verwendungsgruppe VI	2.750,-	10 % von VI/13
Verwendungsgruppe V	1.830,-	6,666 % von VI/13
Verwendungsgruppe IV	1.510,-	5,5 % von VI/13

Für die Gemeindedienstprüfung für die Verwendungsgruppe VII soll eine Prüfungstaxe von 10 % der Gehaltsstufe 13 der Verwendungsgruppe VII (S 3.480,-) vorgesehen werden.

Zu Art.I. Z.50 (§ 102 Abs.6):

Die vorgesehene Änderung dient der Klarstellung hinsichtlich der Wiederholung der Gemeindedienstprüfung nach einer negativen schriftlichen Prüfung.

Zu Art.I Z.51 (§§ 105, 106 und 107):

Die Vorschrift über die Gegenstände der Prüfungen nach § 98 Abs.1 werden durch Verordnung der Landesregierung bestimmt. Ein Anführen der Gegenstände in der GBDO ist daher entbehrlich.

Zu Art.I Z.52 (§ 116 Abs.2 und 3):

Nach dieser Bestimmung soll im Sinne einer Strafbarkeitsverjährung die Verhängung einer Disziplinarstrafe unzulässig sein, wenn seit der Einleitung des Disziplinarverfahrens drei

Jahre vergangen sind. Damit soll vor allem dem Recht des Beschuldigten auf Abschluß des Verfahrens entsprochen werden (Abs.2).

Der Ablauf der Frist für die Strafbarkeitsverjährung soll ebenfalls aus den für die Verfolgungsverjährung geltenden Gründen gehemmt werden.

Diese Regelung ist der DPL-Novelle 1999 nachgebildet und entspricht im übrigen der 1. BDG-Novelle 1997.

Zu Art.I Z.54 (§ 124):

Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner jüngeren Rechtsprechung (VfSlg.11.506/87) unter Verweis auf die Rechtsprechung des EGMR (Fall Engel u.a.) festgestellt, daß die Ahndung von Verstößen gegen die Standes- oder Berufspflichten (Disziplinarrecht) dann unter Art.6 MRK fallen können, wenn die Maßnahme als Strafe im Sinne des Art.6 MRK qualifiziert werden kann. Eine Sanktion hat dann Strafrechtscharakter, wenn sie „sowohl ahnden als auch abschrecken“ kann. In der Entscheidung hat der Verfassungsgerichtshof die Entziehung des Rechtes zur Leitung einer Apotheke bzw. ein Berufsausübungsverbot als derartige Strafe anerkannt. Das bedeutet aber auch, daß derartige Sanktionen nur von Behörden verhängt werden dürfen, die den Organisationsgarantien des Art.6 MRK entsprechen. Eine wesentliche Voraussetzung für ein Tribunal im Sinn des MRK ist die Weisungsfreistellung.

Der Bund hat durch die Verfassungsbestimmung des § 102 Abs.2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl.Nr.333 in der Fassung BGBl.Nr.447/1990, die Mitglieder der Disziplinarcommissionen und der Disziplinarobercommissionen ausdrücklich weisungsfrei gestellt. In der DPL-Novelle 1999 ist ebenso eine ausdrückliche Weisungsfreistellung der Mitglieder Disziplinarcommissionen und der Disziplinarobercommissionen vorgesehen. Der VII. Abschnitt der GBDO enthält dagegen keine derartige Weisungsfreistellung der Mitglieder der Disziplinarcommission und der Disziplinarobercommission. Aus den oben angeführten verfassungsrechtlichen Überlegungen scheint es jedoch (auch aus Überlegungen der Rechtssicherheit) erforderlich, eine ausdrückliche Weisungsfreistellung der Mitglieder – wie auch in der DPL-Novelle 1999 – im Verfassungsrang vorzunehmen. Selbst wenn man der vom BKA-Verfassungsdienst im Begutachtungsverfahren der DPL-Novelle 1999 geäußerten Rechtsansicht folgt, welche besagt, daß eine ausdrückliche Weisungsfreistellung aufgrund Art.6 MRK nicht geboten sei (was nach VfSlg.11.506 und auch der Meinung der Lehre – vgl. Kucsko-Stadlmayer, Das Disziplinarrecht der Beamten

(2. Auflage), Seite 11 ebenso fraglich ist), so entspricht die vorgenommene Weisungsfreistellung sowohl der historischen Bundesverfassungslage, welche unabhängig organisierte Disziplinarbehörden vorfand (vgl. VfSlg.3136, Seite 596), als auch der bisherigen Verwaltungspraxis in diesem Bereich und letztendlich auch der vom Bund gewählten Lösung (§ 102 Abs.2 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979).

Zu Art.I Z.56 (§ 128):

Durch diese Bestimmung wird klargestellt, daß der Gemeindebeamte, der unter dem Verdacht steht, eine Dienstpflichtverletzung begangen zu haben, mit der Zustellung der Disziplinaranzeige Parteistellung genießt. Gleiches soll für den Disziplinaranwalt gelten, für den die Parteistellung mit Zustellung der weitergeleiteten Disziplinaranzeige begründet wird. Diese Regelung ist Bestandteil der DPL-Novelle 1999.

Zu Art.I Z.58 (§ 131 Abs.3):

Dem Gemeindebeamten soll eine Ermahnung oder Belehrung durch den Dienstvorgesetzten nachweislich zur Kenntnis gebracht werden (vgl. § 109 Abs.2 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 bzw. § 113 Abs.3 DPL (DPL-Novelle 1999)).

Nach Ablauf eines dreijährigen Zeitraumes sollen derartige Dienstpflichtverletzungen in einem Disziplinarverfahren keine Berücksichtigung finden. Dies insbesondere deshalb, weil der Ausspruch der Ermahnung oder Belehrung durch den leitenden Gemeindebeamten Geringfügigkeit des Verschuldens oder unbedeutende Folgen der Dienstpflichtverletzung voraussetzt.

Zu Art.I Z.61 (§ 144 Abs.1):

Die vorgesehene Bestimmung dient der Verfahrensbeschleunigung und entspricht dem § 123 Abs.1 der 1. BDG-Novelle 1997 sowie dem § 114I Abs.1 der DPL-Novelle 1999.

Zu Art.I Z.62 (§ 145 Abs.12 bis 15):

Die Neufassung enthält im Interesse der Verfahrenskonzentration Regelungen über die Möglichkeit der Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowohl vor der Disziplinarkommission als auch der Disziplinarioberkommission unter Wahrung der Parteienrechte. Abs.12 ermöglicht die Durchführung der mündlichen Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten, wenn dieser in der ordnungsgemäß zugestellten Ladung darauf hingewiesen wurde, daß sein Nichterscheinen eine Entscheidung auf der Grundlage eines schriftlichen Verfahrens zur Folge haben wird.

Die Abs.13 und 14 enthalten zusätzliche Regelungen über ein Absehen von einer mündlichen Verhandlung.

Nach Abs.15 sind im Sinne der Wahrung des Parteiengehörs dem Beschuldigten im Falle des Abs.12 die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens und der Beweisaufnahme zur Kenntnis zu bringen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Neufassung entspricht dem § 125a der 1. BDG-Novelle 1997 sowie der 1. Dienstrechts-Novelle 1998 und ist in der DPL-Novelle 1999 vorgesehen.

Zu Art.I Z.63 (§ 147 Abs.1):

Entsprechend der Neufassung nach § 145 Abs.12 bis 15 ist in Wahrung des Parteiengehörs auf eine allfällige Stellungnahme des Beschuldigten gemäß § 145 Abs.15 bei der Entscheidung Bedacht zu nehmen. Die Regelung entspricht der 1. Dienstrechts-Novelle 1998 (§ 126 Abs.1 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und ist in der DPL-Novelle 1999 (§ 114o Abs.1 DPL 1972) vorgesehen.

Zu Art.I Z.64 (§ 147 Abs.3):

Mit dieser Bestimmung wird gesetzlich klargestellt, daß Rechtswirkungen nur mit der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses an die Parteien verbunden sind (entspricht dem § 126 Abs.3, jedoch abweichend der Regelung des § 126 Abs.4 der 1. BDG-Novelle 1997 und ist in der DPL-Novelle 1999 (§ 114o Abs.3 DPL 1972) vorgesehen.

Zu Art.I Z.65 (Anlage 1a, Dienstzweig Nr.34):

Die Änderung der Funktionsbezeichnung („Ärztlicher Direktor“) ergibt sich aufgrund der im NÖ Krankenanstaltengesetz 1974, LGBl.9440, (NÖ KAG-Novelle 1997) enthaltenen Bezeichnung.

Zu Art.I Z.66, 69 und 71 (Anlage 1a, Dienstzweige Nr.44, 56 und 71):

Die Änderung der Funktionsbezeichnung („Kaufmännischer Direktor“) ergibt sich aufgrund der im NÖ Krankenanstaltengesetz 1974, LGBl.9440, (NÖ KAG-Novelle 1997) enthaltenen Bezeichnung.

Zu Art.I Z.67 (Anlage 1a, Dienstzweig Nr.48):

Zufolge einer Novelle zum Schulorganisationsgesetz wurde mittels Verordnung die Ausbildung der Erzieher erweitert und schließt nunmehr mit einer Reife- und Diplomprüfung bzw. Diplomprüfung ab, welche in Hinkunft als Aufnahmebedingung gelten soll. Diese soll auch die bisherige Dienstrprüfung ersetzen.

Hinsichtlich der Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen oder Befähigungsnachweisen gemäß der 2. Diplomanerkennungsrichtlinie wird die Regelung des NÖ Kindergartengesetzes (§ 9) übernommen.

Diese Regelung ist auch in der DPL-Novelle 1999 (Dienstzweig Nr.46) vorgesehen.

Zu Art.I Z.68 (Anlage 1a, Dienstzweig Nr.53a):

Nach der derzeitigen Rechtslage ist dieser Dienstzweig für Leiter(innen) des Pflegedienstes vorgesehen, die die Reifeprüfung an einer höheren Schule erfolgreich abgelegt haben und eine mindestens zweijährige Verwendung als Leiter(in) des Pflegedienstes im Dienstzweig Nr.65 aufweisen. Nach der vorgesehenen Änderung soll dieser Dienstzweig für alle Leiter(innen) des gesamten Gesundheits- und Krankenpflegedienstes vorgesehen sein, wenn sie eine mindestens zweijährige Verwendung als Leiter(in) des Gesundheits- und Krankenpflegedienstes im Dienstzweig Nr.65 aufweisen. Das erfolgreich abgelegte Reifeprüfung an einer höheren Schule soll nicht mehr erforderlich sein.

Zu Art.I Z.73 (Anlage B, Punkt 20):

Abs.1:

Die Übergangsbestimmung ergibt sich aufgrund der Änderung der Anstellungserfordernisse im Dienstzweig Nr.48.

Abs.2:

Mit der GBDO-Novelle LGBl.2400-28 wurde eine Bestimmung über eine Verringerung der Ruhegenußbemessungsgrundlage geschaffen, wenn ein Gemeindebeamter vor Vollendung des 60. Lebensjahres aufgrund des § 60 in den Ruhestand versetzt wird. Ist ein Gemeindebeamter, der das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, vor Inkrafttreten dieser Bestimmung (1. August 1996) in den zeitlichen Ruhestand versetzt worden und wurde mangels einer Bestimmung über die Verringerung der Ruhegenußbemessungsgrundlage diese nicht verkürzt, so wird eine Verringerung der Ruhegenußbemessungsgrundlage dann erforderlich, wenn nach Ablauf des zeitlichen Ruhestandes eine Versetzung in den dauernden Ruhestand nach dem 1. August 1996 erfolgt und das 60. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Versetzung in den dauernden Ruhestand noch nicht vollendet ist, obwohl der Gemeindebeamte sich durchgehend im Ruhestand befunden hat. Um diese Verringerung der Ruhegenußbemessungsgrundlage bei der Neubemessung des Ruhegenusses anlässlich der Versetzung in den dauernden Ruhestand zu verhindern, sollen mit dem Tag der Versetzung in den dauernden Ruhestand jene Bestimmungen über das Ausmaß der Ruhegenußbemessungsgrundlage Anwendung finden, die für die Bemessung des Ruhegenusses bei der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand anzuwenden waren.

Abs.3:

siehe zu Art.I Z.1.

Zu Artikel II:

Der Art.II regelt das Inkrafttreten sowie die Ermächtigung der Erlassung einer Verordnung nach Kundmachung aber vor Inkrafttreten dieses Gesetzes, wobei die Wirksamkeit der Verordnung aber frühestens der Tag des Inkrafttretens des Gesetzes sein darf.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
H ö g e r
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end, positioned below the text 'der Ausfertigung'.